

BS_APPELLATIONSGERICHT DG.2014.13 vom 23. Dezember 2014

BS Appellationsgericht, 2014-12-23, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bs_appellationsgericht_DG.2014.13

FR: BS_APPELLATIONSGERICHT DG.2014.13 du 23 décembre 2014

IT: BS_APPELLATIONSGERICHT DG.2014.13 del 23 dicembre 2014

Erwägungen

E. 1

1.1 Die Strafverfahren, deren Revision die Gesuchstellerin sinngemäss begehrt, sind noch nach dem baselstädtischen Strafprozessrecht geführt und beendet worden, so dass sich das Rechtsmittelverfahren, somit auch die Revision respektive Wiederaufnahme, nach bisherigem Recht richtet (vgl. Art. 453 Abs. 1 StPO; Urteil BGer 6B_130/2014 vom 12. Juni 2014).

Gemäss § 190 der bis Ende 2010 geltenden Strafprozessordnung des Kantons Basel-Stadt (StPO BS; SG 257.100) erfolgt die Wiederaufnahme eines Verfahrens durch das Gericht, welches das aufzuhebende Urteil erlassen hat. Vorliegend existiert allerdings die Instanz des Strafbefehlsrichters gemäss StPO BS nicht mehr. Die frühere Revisionsinstanz ist somit nicht mehr vorhanden. In diesem Fall ist die Revision vom Berufungsgericht (Art. 21 Abs. 1 lit. b StPO) nach den Verfahrensregeln gemäss Art. 411 ff. StPO zu behandeln, allerdings unter Berücksichtigung der Revisionsgründe des früheren Rechts (Urteil BGer 6B_41/2012 vom 28. Juni 2012 E. 1.1; Schmid, Schweizerische Strafprozessordnung, Praxiskommentar, 2. Auflage, Zürich/ St. Gallen, 2013 Art. 453 N 2).

1.2 Zur Beurteilung eines Revisionsgesuchs nach neuem Recht ist ein Ausschuss des Berufungsgerichts zuständig (Art. 411 Abs. 1 StPO in Verbindung mit § 18 Abs. 4 des Einführungsgesetzes zur StPO). Als Beurteilte ist die Gesuchstellerin zur Antragstellung legitimiert (§ 191 Abs. 1 lit. a StPO BS; vgl. auch Art. 410 Abs. 1 StPO).

E. 2

2.1 Nach alter baselstädtischer Strafprozessordnung war ein durch rechtskräftiges Urteil beendiges Strafverfahren wieder aufzunehmen, wenn erhebliche Tatsachen oder Beweismittel vorliegen, die dem Gericht zur Zeit des früheren Verfahrens nicht bekannt waren und die als geeignet erscheinen, die Freisprechung eines Verurteilten oder dessen wesentlich mildere Bestrafung herbeizuführen (§ 189 Abs. 1 lit. d StPO BS; vgl. auch Art. 385 StGB; AGE 2010.14 vom 5. Mai 2010). Erheblich sind neue Tatsachen oder Beweismittel, wenn sie die Beweisgrundlage des früheren Urteils so zu erschüttern vermögen, dass aufgrund des veränderten Sachverhalts ein Freispruch respektive ein wesentlich milderer Urteil möglich ist. Das Erfordernis der Erheblichkeit beinhaltet überdies einen bestimmten Grad an Wahrscheinlichkeit. Die Revision ist daher nicht schon zuzulassen, wenn eine Änderung des früheren Urteils nicht geradezu als unmöglich oder als ausgeschlossen betrachtet werden muss, sondern erst dann, wenn sie sicher, höchstwahrscheinlich oder doch wenigstens wahrscheinlich ist (AGE 2010.14 vom 5. Mai 2010; BGE 122 IV 66 E. S. 67, 116 IV 353 E. 5a S 362). Dies entspricht im Grundsatz der aktuellen Regelung in der StPO, wonach derjenige, der unter anderem durch einen

rechtskräftigen Strafbefehl beschwert ist, die Revision verlangen kann, wenn neue, vor dem Entscheid eingetretene Tatsachen oder neue Beweismittel vorliegen, die geeignet sind, einen Freispruch oder eine wesentlich mildere Bestrafung herbeizuführen (Art. 410 Abs. 1 lit. a StPO).

2.2. Beide Strafbefehle sind rechtskräftig, hat die Gesuchstellerin doch deren Annahme verweigert (vgl. Verzeigungsverfahrensakten des Strafgerichts).

2.3 Einem Schreiben der Kantonspolizei Basel-Stadt vom 26. Mai 2010 an die Gesuchstellerin lässt sich entnehmen, dass ■ auf der Fotografie eindeutig zu erkennen [sei], dass eine männliche Person das Fahrzeug lenkte ■. Aufgrund der durch die Kantonspolizei erst nach Erlass der Strafbefehle im Mai 2010 erfolgten Sichtung der Fotografie steht somit fest, dass die Gesuchstellerin sich bei der Überschreitung der Höchstgeschwindigkeit am 2. April 2007 nicht am Steuer des Fahrzeugs befunden hat. Diesbezüglich ist die Unschuld der Gesuchstellerin erstellt, weshalb der materiell falsche Strafbefehl VZ 2009 18328 grundsätzlich zu revidieren ist. Die dem andern Strafbefehl zugrunde liegenden Übertretungen, mehrfaches vorschriftswidriges Parkieren, fallen in etwa in denselben Zeitraum, so dass es sehr nahe liegt, dass es sich beim ■ Parksünder ■ auch um die männliche Person auf der Fotografie und nicht um die Gesuchstellerin handelt. Weitere Abklärungen sind hier nicht mehr möglich, da allfällige zusätzliche Akten der Kantonspolizei laut Stellungnahme der Staatsanwaltschaft unwiederbringlich aus dem System gelöscht worden sind. In dubio ist jedenfalls davon auszugehen, dass nicht die Gesuchstellerin mehrfach falsch parkiert hat. Auch der zweite Strafbefehl VZ 2009 17092 ist entsprechend grundsätzlich zu revidieren.

2.4 Das Revisions- respektive Wiederaufnahmegesuch ist an keine Frist gebunden und das Verhalten der Gesuchstellerin erscheint unter den gegebenen Umständen als nachvollziehbar und jedenfalls nicht als rechtsmissbräuchlich. Angesichts des erwähnten Schreibens der Kantonspolizei Basel-Stadt vom 26. Mai 2010 ist sie offensichtlich davon ausgegangen, dass die Verfahren gegen sie erledigt waren, was an sich lediglich in Bezug auf das Administrativverfahren der Fall gewesen ist. Diese Aufteilung in Administrativverfahren einerseits und Strafverfahren andererseits ist ihr als Laiin mit Wohnsitz im Ausland offenbar nicht bewusst gewesen und kann auch nicht als Allgemeinwissen vorausgesetzt werden. Sie hatte somit keinen Anlass, vor Erhalt der Mahnungen nochmals aktiv zu werden.

2.5 Beide Strafbefehle sind somit aufzuheben und die Gesuchstellerin ist von den Vorwürfen des mehrfachen vorschriftswidrigen Parkierens und des Überschreitens der Höchstgeschwindigkeit freizusprechen. Ihr sind für das gesamte Verfahren keinerlei Kosten aufzuerlegen.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.